



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2000	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 2000	Nr. 15
------	--	--------

Nr. 91 "Hölzerbachtal", Quierschied

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“. Vom 28. Januar 2000	470
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2000 für das Bistum Trier (saarländischer Gebietsteil)	487
Bekanntmachung über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Apotheker und Apothekerinnen. Vom 28. Februar 2000	487
Bekanntmachung zu der Steuerberaterprüfung 2000. Vom 20. März 2000	487
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der Bundesstraße 420 einschließlich eines Geh- und Radweges, von Plan-km 0 + 740 bis Plan-km 1 + 770, auf einer Länge von 1,030 km sowie den Bau eines Geh- und Radweges, von Plan-km 1 + 770 bis Plan-km 2 + 260, auf einer Länge von 0,490 km, zwischen den Stadtteilen Steinbach und Fürth der Stadt Ottweiler, innerhalb der Gemarkungen Steinbach, Wetschhausen und Fürth. Vom 20. März 2000	488
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 13. März 2000	488
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	489
Bekanntmachungen von Liquidationen	499
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	499
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des St. Wendeler Ostermarktes 2000 am Sonntag, dem 9. April 2000. Vom 18. Februar 2000	500
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß eines mittelalterlichen Marktes im Rahmen der Saarlouiser Woche im Bezirk Galerie Kleiner Markt. Vom 22. März 2000	500
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der „Friedrichsthaler Werbetage 2000“ in der Stadt Friedrichsthal am 16. April 2000. Vom 3. März 2000	500
• Bekanntmachung des Landkreises Neunkirchen über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 17. März 2000	500
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	501
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	501
Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Innungskrankenkasse des Saarlandes — IKK. Vom 29. März 2000	503
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der INM — Institut für Neue Materialien gem. GmbH, Saarbrücken. Vom 10. März 2000	504

I. Amtliche Texte

Verordnungen

62

Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“

Vom 28. Januar 2000

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die im Folgenden näher bestimmten Gebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 744 ha werden zu Naturschutzgebieten erklärt; sie tragen die Sammelbezeichnung „Naturwaldzellen im Saarland“.

(2) Die Naturschutzgebiete sind im Einzelnen wie folgt bezeichnet und liegen auf folgenden Staatswaldflächen im Saarland:

NSG-Nr.	Bezeichnung	Größe ha	Stadt/Gemeinde	Staatswald-Abteilungs-Nr.
9	Jägersburger Moor	74	Homburg	5133, 5135, 5136
15	Geisweiler Weiher	65	Schmelz	4026, 4027
55	Überlosheimer Hang	50	Wadern	2217, 2218, 2219
89	Heidhübel	7	Saarbrücken	Teilfläche von 1476
90	Rheinfels	52	Saarbrücken	1493, 1494, Teilfläche von 1491, 1495
91	Hölzerbachtal	52	Quierschied	Teilfläche von 1642, 1643, 1652, 1654
92	Werbeler Graben	46	Völklingen	1229, 1230
93	Weinbrunn	54	Völklingen	1265, Teilfläche von 1267
94	Hoxfels	55	Schmelz	4106, 4107, 4108, Teilfläche von 4109
95	Beruser Wald	36	Überherrn	4624, Teilfläche von 4625
96	Baumbusch	23	Gersheim	5232
97	Kahlenberg	67	Nonnweiler	6270, Teilfläche von 6267, 6268, 6269
98	Frankenbacher Hof	49	Marpingen	6801, 3799, 3800
99	Bärenfels	114	Mettlach und Perl	2112, 2113, 2137, 2138, Teilfläche von 2136

(3) Die Naturschutzgebiete sind in den anliegenden Kartenausschnitten gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Die im Rahmen des Naturwaldzellenprogrammes des Saarlandes zu Naturwaldzellen gemäß § 11 Abs. 3 Landeswaldgesetz erklärten Waldflächen sollen vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen geschützt werden. Diese Waldflächen dienen in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne sowie Alt- und Totholz bewohnende Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Die jeweiligen Standorte und Bestände werden im Einzelnen wie folgt beschrieben:

Bezeichnung	Standort	Bestand
Jägersburger Moor (im Naturraum Homburger Becken)	Übergangsmoor/Sumpfmoor und mäßig trockener Sand	40-100jährige Moorbirken-Kiefern-Bestände, Fichten-Kiefern-Bestände (Fichte 50-90jährig, Kiefer ca. 170jährig) und ca. 140jährige Kiefern-Buchen-Traubeneichen-Bestände
Geisweiler Weiher (Prims-Hochland)	Quarzsand des mittl. Buntsandsteins, Vulkanit-Mischlehm	ca. 180jähriger Eichen-Buchenbestand, ca. 120jähriger Erlen-Eschenbestand, 20-40jährige Nadelbaum-Mischbestände, 8-25jährige Laubwaldverjüngung
Überlosheimer Hang (Prims-Hochland)	mäßig trockener und mäßig frischer dunkler Vulkanitboden und Vulkanitmischlehme, Auestandort	30-80jährige Buchenbestände, 30-60jährige Nadelbaumbestände, im Bachtal 30jähriger Pappel- und Buchenbestand
Heidhübel (Saar-Kohlenwald)	mäßig frischer Kohlenlehm	ca. 200jähriger Buchenbestand, ca. 50jähriger Buchen-Traubeneichen-Bestand und ca. 20jährige Verjüngung mit Pioniergehölzen
Rheinfels (Saarbrücken-Kirkeler-Wald)	mäßig frischer Quarzsand, der in Lehmsand und Muschelsandlehm übergeht, im Südosten mäßig frischer diluvialer Feinlehm	50-120jährige Buchenbestände, ca. 120jähriger Eichen-Tannenbestand, ca. 130jähriger Eichenbestand, ca. 30jährige Bestände aus Douglasie, Fichte und Buche
Hölzerbachtal (Saar-Kohlenwald)	mäßig-frischer Kohlenlehm mit Inseln aus Lehmsand	ca. 50jähriger Erlen-Eschenwald, ca. 50jährige und ca. 90jährige Fichtenbestände, 40-70 und 130-170jährige Traubeneichen-Buchenmischbestände
Werbeler Graben (Warndt)	mäßig frischer Quarzsand und wechsellösender Diluvialsand	ca. 100jährige Kiefern-Eichenmischbestände, ca. 150jährige Eichen-Buchenmischbestände, ca. 120jähriger Buchen-Kiefernbestand, ca. 110jähriger Eichenbestand
Weinbrunn (Warndt)	mäßig trockene und wechsellösende Quarzsande des mittleren Buntsandsteins	70-90jähriger Kiefer-Mischwald, ca. 40jährige Jungbestände (Robinie mit Birke, Douglasie mit Birke, Kiefer, E-Lärche)
Hoxfels (Prims-Hochland)	mäßig frische dunkle Vulkanitböden	ca. 160jähriger Buchenbestand, ca. 60-120jährige Fichtenbestände, ca. 50jähriger Bestand mit Laubgehölzen aus Naturverjüngung
Beruser Wald (Warndt)	Lehmsande, mäßig frischer Muschelsandlehm und Muschelkalklehm	50-140jährige Bestände aus Buche, Esche, Kirsche, Hainbuche, Birke, Robinie, Eiche, Fichte, Douglasie und Lärche
Baumbusch (Saar-Blies-Gau)	stellenweise vernässender, sonst frischer Mergelton, Kalkverwitterungslehm	ca. 130jährige Buchenbestände, ca. 50jähriger Eschen-Buchen-Mischbestand, ca. 30jähriger Nadelbaumbestand, ca. 80jähriger Laubbaumbestand
Kahlenberg (Hoch- und Idarwald)	mäßig frischer Quarzschuttboden und Quarzitmischlehm, im Nordosten ehemalige Deponiefläche	160-240jährige Buchen-Traubeneichen-Bestände, abgestorbene Fichten-Altbestände (ca. 100jährig) und ca. 50jährige Fichtenjungbestände
Frankenbacher Hof (Prims-Blies-Hügelland)	Lehmsande und Glanzlehme	ca. 100jähriger Lärchen-Buchen-Eichen-Mischbestand, ca. 120jähriger Eichenbestand, ca. 70jährige Laub-Nadelbaumbestand, ca. 40jähriger Fichtenstreifen, ca. 40jähriger Erlen- und Pappelbestand, ca. 20jähriger Eichen-Laubmischbestand
Bärenfels (Saar-Ruwer-Hunsrück)	mäßig trockene bis mäßig frische Quarzschuttböden, kleinflächig mäßig frische bis frische Quarzitmischlehme und teilweise vernässende Tonlehme	ca. 200jährige Buchen-Eichen-Altholzbestände; ca. 100jährige Buchenbestände, 40-70jährige Fichtenbestände, 50-60jährige Buchenbestände, 20-30jährige Nadelbaumbestände, 10-20jährige Mischbestände

§ 3

Regelungen

Entsprechend § 17 Abs. 3 SNG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz wird im einzelnen folgendes festgesetzt:

1. Es erfolgt keine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

2. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte zulässig; die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz zulässig.
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
4. Andere als die in Nr. 2 aufgeführten Nutzungen und baulichen Maßnahmen sind verboten. Ohne Nutzungsrecht darf das Gebiet nicht befahren werden (außer mit Fahrrädern auf befestigten Wegen); außerhalb der vorhandenen Wege darf das Gebiet nicht betreten werden. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende, nicht jagdbare Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.
5. Wissenschaftliche Untersuchungen einschließlich von Kulturdenkmälern sind mit Erlaubnis der Forstbehörde zulässig. Die oberste Naturschutzbehörde ist hierüber zu unterrichten.

§ 4

Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die natürliche Entwicklung, zur Minderung von Belastungen, zur Erhaltung besonders seltener Pflanzen- und Tiergesellschaften und zur Beseitigung von Missständen werden von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde veranlasst.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

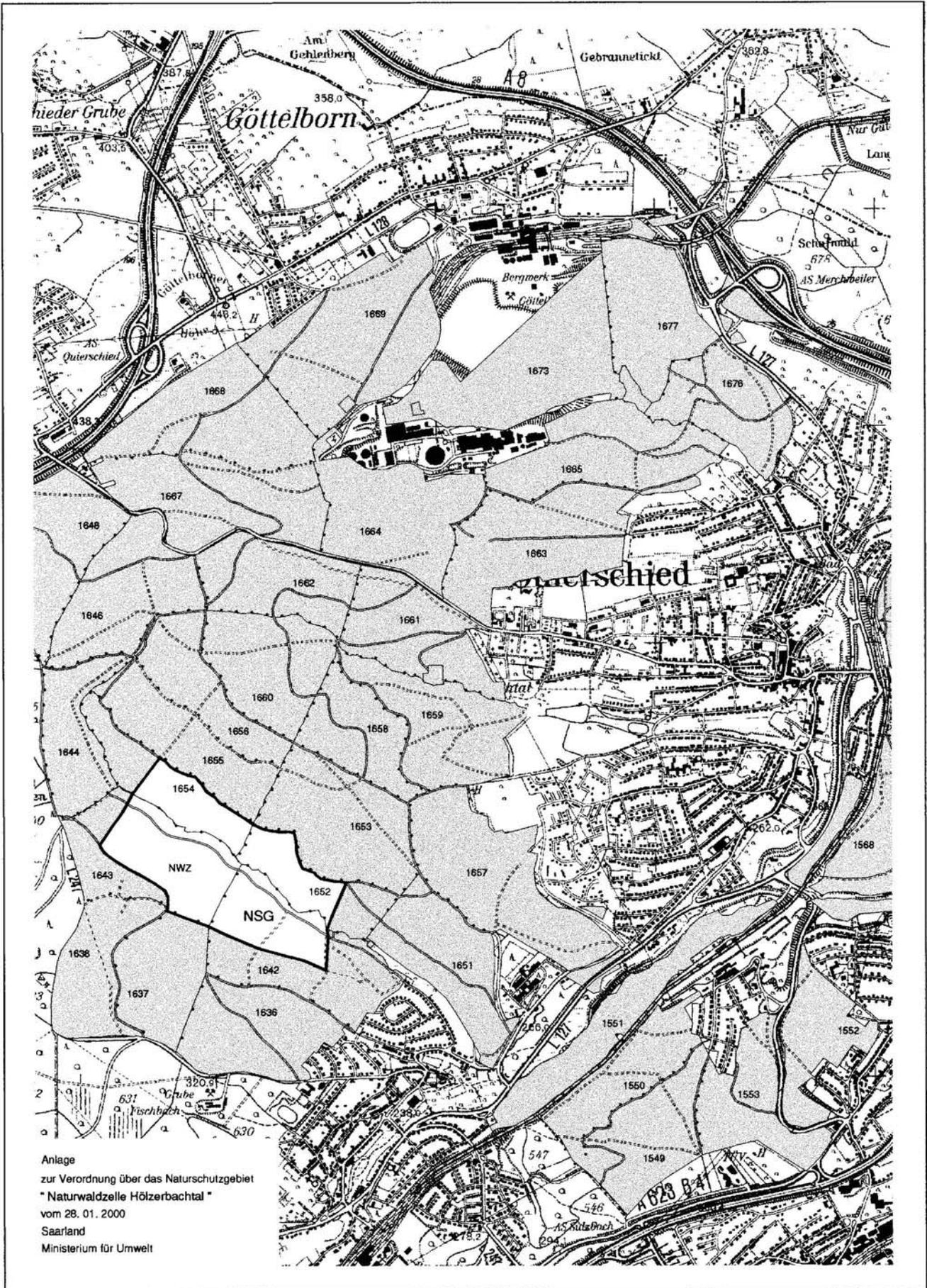
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Jägersburger Moor“ vom 16. Mai 1961 (Amtsbl. S. 285) und „Geisweiler Weiher mit Umgebung“ vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 655) außer Kraft. Weiterhin treten in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Primsaue und Hangwald bei Überlosheim“ vom 9. November 1989 (Amtsbl. S. 1546) die Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Grundstücken der Gemarkung Büschfeld, Flur 13, Nr. 291/5 und 449/2 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Januar 2000

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf



Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldzelle Hölzerbachtal" vom 28. 01. 2000 Saarland Ministerium für Umwelt



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 2017	Nr. 14
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Vom 21. März 2017	370
Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft. Vom 21. März 2017	370
Verordnung zur Umsetzung der Gerichtsstrukturreform. Vom 23. März 2017	379
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301). Vom 21. März 2017.....	385
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibungen des Landesamtes für Zentrale Dienste	392
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	394

103 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“
(N 6707-301)**

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission. Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 2439 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Saarbrücken, Gemarkungen Malstatt-Burbach, St. Johann und Dudweiler, der Gemeinde Quierschied, Gemarkungen Quierschied und Fischbach sowie der Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Holz. Es umfasst im Wesentlichen die Waldgebiete zwischen der Bundesautobahn A 1, der Ortslage Malstatt, der Bahnlinie zwischen Malstatt und Fischbach, den Ortslagen Fischbach und Quierschied sowie der L 262 zwischen Quierschied und Holz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken sowie den Gemeinden Heusweiler und Quierschied. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen drei Zonen, in denen besondere Regelungen gelten. Dies sind Zone 1, 2 und 3.

Seiten 386-389 nicht relevant

§ 5**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen einschließlich der Jagd im Sinne eines Wildtiermanagements dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen oder Handlungen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen des § 3 oder des § 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“ vom 25. März 2002 (Amtsbl. S. 254) und die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 hinsichtlich „Hölzerbachtal“ (Amtsbl. S. 470) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 5.04.01 Köllertaler Wald (Teilbereich Quierschied) und L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.**

Saarbrücken, den 21. März 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

